Zeitschrift: Jahrbuch der St. Gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft
Herausgeber: St. Gallische Naturwisenschaftliche Gesellschaft
Band: 45 (1904)

Rubrik: Reglement betreffend die Zirkulation der Zeitschriften

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

XIV.

Reglement

betreffend die

Zirkulation der Zeitschriften.

Art. 1. Zum Zwecke der Förderung und Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse unter den Mitgliedern besteht eine Mappen-Zirkulation mit einer Auswahl teils wissenschaftlicher, teils gemeinverständlicher Zeitschriften (Art. 11 der Statuten vom 5. April 1904).

Art. 2. Sämtlicher Lesestoff zerfällt in zwei getrennte Abteilungen:

a) wissenschaftlicher Leserkreis,

b) populärer Leserkreis.

Innerhalb der beiden Abteilungen werden nach Bedürfnis Sektionen gebildet, deren Mappen nur unter den ihnen ausdrücklich zugeschiedenen Mitgliedern zirkulieren dürfen.

Art. 3. Mitglieder, die an der Zirkulation beider, oder nur an einem der beiden Leserkreise teilzunehmen wünschen, haben sich beim Bibliothekverwalter der Gesellschaft schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung schliesst die Anerkennung dieses Reglementes in sich.

Art. 4. Wer aus der Mappen-Zirkulation auszutreten wünscht, hat dies ebenfalls schriftlich dem Bibliothekverwalter anzuzeigen.

Art. 5. Die Versendung einer Mappe mit neuem Lesestoff in jeder Sektion der beiden Leserkreise geschieht in der Regel jeden Montag.

Art. 6. Die Lesezeit für jede Mappe beträgt sieben Tage. Es sollte deshalb bei richtiger Zirkulation jeder Leser je am Montag eine Mappe erhalten und die vorhergehende weiter spedieren.

Art. 7. Jeder Spedition ist eine Liste derjenigen Mitglieder beigegeben, unter denen die Mappe der Reihe nach zirkulieren soll.

Art. 8. Auf dieser Speditionsliste ist das Datum des Empfangs und der Versendung mit Tinte einzutragen, und zwar für die volle Lesezeit von 7 Tagen, wenn auch die Weiterspedition früher geschehen sollte.

Art. 9. Bleibt eine Mappe länger als 7 Tage bei einem Mitgliede liegen, so hat dasselbe die volle Dauer der Lesezeit in die Liste einzutragen.

Art. 10. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mappen seinem Nachfolger kostenfrei, resp. wenn die Versendung per Post geschieht, frankiert zuzusenden.

Art. 11. Wenn mehrere Leser an einem Orte wohnen, von dem aus die Mappen per Post weiter gesandt werden müssen, so haben sie sich in die Speditionskosten zu teilen.

Art. 12. Bei Empfang einer Sendung hat jedes Mitglied nachzusehen, ob der Inhalt der Mappe mit der Speditionsliste übereinstimmt. Fehlende Nummern sind beim Vorgänger sofort zu reklamieren; bleibt eine solche Reklamation erfolglos, so ist dies auf der Speditionsliste vorzumerken.

Art. 13. Wenn einzelne Nummern einer Mappe befleckt, zerrissen oder sonstwie beschädigt ankommen, so ist dies ebenfalls auf der Speditionsliste vorzumerken.

Art. 14. Jeder Leser ist verpflichtet, über den Eingang und die Weitersendung der Mappen eine Kontroll-Liste zu führen, um sich im Falle des Verlorengehens

einzelner Nummern oder ganzer Mappen über die Art und Weise seiner Spedition ausweisen zu können.

Art. 15. Die Mitglieder der Gesellschaft, welche an der Mappen-Zirkulation teilnehmen, sind ernstlich ersucht, im Interesse einer geregelten Benützung des Lesestoffs durch sämtliche Leser einer Sektion die vorstehenden Bestimmungen nach Möglichkeit einzuhalten, Verzögerungen in der Spedition zu vermeiden und von beobachteten Unregelmässigkeiten dem Bibliothekverwalter sofort Anzeige zu machen.

Art. 16. Überschreitung der in Art. 6 festgesetzten Lesezeit von 7 Tagen wird mit einer Busse von je 10 Cts. für jeden weitern Tag belegt, wenn die Verzögerung in der Weiterspedition nicht durch Krankheit oder Unglücksfälle verursacht ist.

Art. 17. Für den Verlust von ganzen Mappen oder einzelner Schriften ist das betreffende Mitglied ersatzpflichtig. Über die Höhe eines solchen Schadenersatzes entscheidet endgültig die Kommission.

Also beschlossen in der Hauptversammlung vom 31. Januar 1905.

Dieses revidierte Reglement tritt sofort in Kraft.

St. Gallen, den 1. Februar 1905.

Namens der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft,

Der Präsident:

Dr. G. Ambühl.

Der Aktuar:

Dr. H. Rehsteiner.